

Baulinienplan Fluppebach

Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 13. Sep. 2016

Der Gemeindepräsident:

Öffentlich aufgelegt vom: 22. Nov. 2016

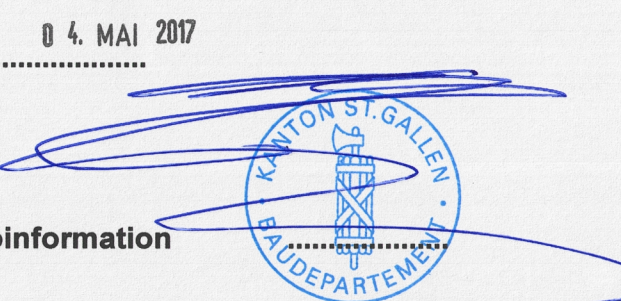
Genehmigt vom kantonalen Baudepartement am: 4. Mai 2017

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation



Der Gemeinderatsschreiber:

bis: 21. Dez. 2016



44679 - 20C
16.05.2016

Legende

Festlegungen:

- Baulinie Gewässerabstand für Anlagen
- Baulinie Gewässerabstand für Bauten
- Baulinie Gewässerabstand für Bauten und Anlagen
- Unterhaltsbereich

Im Unterhaltsbereich sind - unabhängig der Frage ihrer Bewilligungspflicht - nur Anlagen zulässig, die für schwere Bau- und Unterhaltsmaschinen keine Hindernisse darstellen und die befahren werden können, ohne dass dadurch grosse Kosten für die Wiederherstellung entstehen. Die angrenzende Uferbestockung bzw. deren künftiges Aufkommen darf nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise:

- Gewässer offen
- Gewässer eingedolt
- Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

